



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Dritte Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012

Vom 9. Juli 2012

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1 Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Fanggewicht (Lebendgewicht) angegeben.
- 2 Die Gültigkeit der mit der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012 vom 7. Dezember 2011 (BAnz. S. 4544) erteilten vorläufigen Fangerlaubnisse und deren teilweise Verlängerungen gemäß Abschnitt III der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012 vom 16. Mai 2012 (BAnz AT 16.05.2012 B6) erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung.

I.

Fischerei im Skagerrak und Kattegat

1 Fischerei in dem ICES-Bereich IIIa Nord (Skagerrak)

1.1 Kabeljau – COD/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2012 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kabeljaubeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 400 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2012 beschränkt.

1.2 Scholle – PLE/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2012 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 300 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2012 beschränkt.

2 Fischerei in dem ICES-Bereich IIIa Süd (Kattegat)

2.1 Kabeljau – COD/03AS.

Aufgrund der geringen nationalen Quote (2 t) werden im Jahr 2012 nur Beifänge in Höhe von maximal 100 kg pro Fahrzeug gestattet.

2.2 Scholle – PLE/03AS.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2012 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2012 beschränkt.

3 Fischerei im ICES-Bereich IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32

3.1 Gemeine Seezunge – SOL/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2012 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 250 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2012 beschränkt.

3.2 Kaisergranat – NEP/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2012 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Beifänge an Kaisergranat in anderen Fischereien werden auf 200 kg pro Fahrzeug und Jahr begrenzt.

3.3 Schellfisch – HAD/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2012 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schellfischbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 400 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2012 beschränkt.



II.

Gemeine Seezunge in den ICES-Bereichen II und IV (EU-Gewässer) – SOL/24-C.

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2012 und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2012 jeweils maximal 30 t Gemeine Seezunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Gemeinen Seezungen in beiden Quartalen auf je 20 t beschränkt.

III.

Scholle in der Ostsee – PLE/3BCD-C

Die Fischerei auf Scholle ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die in den drei vergangenen Jahren diese Fischerei in der Ostsee nachweisen können oder mindestens seit dem Jahr 2011 an der Ostseeküste beheimatet sind.

- 1 Der Fang von Scholle wird Fischereibetrieben im Haupterwerb für das Jahr 2012 bis zum Widerruf bis zu einer Höchstfangmenge von 3 t gestattet.
- 2 Der Fang von Scholle kann Fischereibetrieben im Nebenerwerb aufgrund der Quotenreduzierung für das Jahr 2012 bis zum Widerruf nur bis zu einer Höchstfangmenge von 200 kg gestattet werden.

IV.

Veränderungen der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012 vom 27. April 2012 (BAnz AT 16.05.2012 B6)

- 1 Abschnitt I (COD/2A3AX4) wird wie folgt berichtigt:

anstatt: „2 188 t Kabeljau“

muss es heißen: „2 293 t Kabeljau“.

- 2 Abschnitt IV (NEP/2AC4-C) wird wie folgt geändert:

Hiermit werden alle erteilten Fangerlaubnisse widerrufen. Die Fischerei kann aufgrund erfolgter internationaler Quotenaustausche auf Antrag der Fischerei freigegeben werden.

- 3 Abschnitt VI (COD/3BC+24) Nummer 3 (Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb) wird wie folgt berichtigt:

anstatt: „200 kg pro Monat“

muss es heißen: „350 kg pro Monat“.

- 4 Abschnitt IX, Tabelle D (Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei mit Fischereifahrzeugen bis 500 BRZ) wird wie folgt geändert:

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Leng	LIN/04-C.	IV (EU-Gewässer)	110	Seit 1. Juni 2012 ist eine Höchstfangmenge von 10 t pro Fahrzeug für das Jahr 2012 zulässig.

- 5 Abschnitt IX, Tabelle D wird wie folgt ergänzt:

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Steinbutt und Glattbutt	T/B/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	727	Seit 1. Juni 2012 ist der Fang von Steinbutt und Glattbutt nur als Beifang von bis zu 15 Prozent der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 300 kg pro Kalenderwoche zulässig.

V.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Bekanntmachung der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller



deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

VII.

Hinweis

Der Einsatz von Fischereifahrzeugen ist in Gebieten mit einer Fangaufwandsregulierung nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug über entsprechenden Fischereiaufwand und über eine spezielle Fangerlaubnis verfügt.

VIII.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 9. Juli 2012
522 - 04.10 - 41.6 - Bek.08/12/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
